

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Ullrich Schneider

- nachfolgend „Organträgerin“ genannt -

und

der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Ullrich Schneider

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

Präambel

Die Organträgerin hält Geschäftsanteile in einem Nennbetrag in Höhe von insgesamt € 2.029.500,00 des insgesamt € 2.050.000,00 betragenden Stammkapitals der Organgesellschaft. Die Organträgerin ist daher an der Organgesellschaft unmittelbar in einem solchen Maße beteiligt, dass ihr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht.

Die Parteien haben am 13. Dezember 1993 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Mit Wirkung zum soll der Beherrschungsvertrag aufgehoben werden. Der Ergebnisabführungsvertrag im Sinne des § 14 KStG i.V.m. § 291 Abs. 1 AktG gilt hingegen fort. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Vertragsänderung, Wirksamwerden

1. Der zwischen den Parteien am 13. Dezember 1993 geschlossene Beherrschungsvertrag wird mit Wirkung zum in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben. Der Ergebnisführungsvertrag gilt ab dem in der Fassung dieses Vertrages.
2. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Vertragsparteien abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt für die Zeit ab dem

§ 2

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 20, Abs. 3 Nr. 19 HGB und nach Maßgabe des § 2 dieses Vertrages an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach Absatz 2 und 3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Organgesellschaft kann nur mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

5. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 3

Verlustübernahme; Verjährung

1. Die Organträgerin ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG entsprechende Anwendung.
2. Ansprüche der Organträgerin verjähren gem. § 302 Abs. 4 AktG.
3. § 2 Abs. 5 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 4

Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

Die Organträgerin verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages den außenstehenden Gesellschaftern der Organgesellschaft für je € 100,00 Geschäftsanteil einen jährlichen Ausgleich in Höhe von € 0,00 zu zahlen, da in den vergangenen fünf Jahren von der Gesellschaft keinerlei Ausschüttungen erfolgt sind. Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

§ 5

Vertragsdauer

1. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils drei Kalenderjahre.

2. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Vertrag kann insbesondere ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht.
3. Wenn der Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5

Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen.

§ 6

Salvatorische Klausel

1. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) statt dessen zu vereinbaren.

2. Die Vertragschließenden sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Vertrages in gehöriger Form festzuhalten.

....., den

Wirtschaftsbetriebe der Stadt
Coesfeld GmbH

Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt
Coesfeld GmbH

.....
[Hans-Ullrich Schneider] Geschäftsführer

.....
[Hans-Ullrich Schneider] Geschäftsführer